

st e l l u n g n a h m e

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

ver.di Landesbezirk
NRW

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/2332

A01

Karlstr. 123-127
40210 Düsseldorf

Telefon: 0211-61824-0
Durchwahl: 0211 61824-324
Telefax: 0211 61824-447

www.verdi.de

Stellungnahme der
vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di und des Deutschen
Gewerkschaftsbundes DGB NRW
zum

Datum
Ihre Zeichen
Unsere Zeichen

11. März 2020

Gesetz zur Errichtung der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/7926

Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit
am 18. März 2020

I. Vorbemerkung zum Gesetzentwurf

Am 24. August 2009 hat die damalige Landesregierung mit dem zuständigen Minister Karl-Josef Laumann dem Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales ein Gutachten zum „Für und Wider“ der Errichtung einer Pflegekammer vorgelegt. In diesem Gutachten wurde folgendes Fazit gezogen: „Die Errichtung einer Pflegekammer überschreitet die Grenzen des verfassungsmäßigen Übermaßverbots. Die Zwangsmitgliedschaft in einer nicht für erforderlich erachteten Kammer für Pflegeberufe würde der negativen Koalitionsfreiheit nach Art. 9 Abs. 3 GG entgegenstehen. Alles in allem erscheinen die Vorteile, die dem einzelnen und der Allgemeinheit aus der Schaffung einer Pflegekammer als Körperschaft mit Pflichtmitgliedschaft erwachsen gering, und zwar so gering, dass sie den Eingriff in die individuelle Freiheit der Angehörigen der Pflegeberufe nicht zu rechtfertigen vermögen.“¹

Zehn Jahre später legt das gleiche Ministerium, wieder unter Minister Karl-Josef Laumann, einen Gesetzentwurf zur Errichtung einer Pflegekammer Nordrhein-Westfalen vor. Auf die im o.g. zitierten Fazit formulierten Gründe für die Ablehnung einer Pflegekammer wird an keiner Stelle mehr eingegangen. Stattdessen wird die Errichtung einer Pflegekammer an der Notwendigkeit festgemacht, dass viele Pflegefachkräfte sich von bestehenden Verbandsstrukturen nicht ausreichend repräsentiert fühlten und sich eine eigenverantwortliche Interessenvertretung wünschten.² Pflegekammern sind aber keine Interessenvertretung im klassischen Sinn. Kammern sind dem Allgemeinwohl verpflichtet, womit die Pflegekammer die primäre Aufgabe hat, gute Pflege für die zu Versorgenden beziehungsweise die Bevölkerung sicherzustellen. Die Ende des Jahres 2018 durchgeführte, repräsentative Befragung von 1.500 Pflegefachkräften, die eine breite Zustimmung zur Pflegekammer ergeben hat, wird als Beleg für diese Argumentation und als Handlungsauftrag gesehen, die im Koalitionsvertrag vereinbarte „Interessenvertretung der Pflegenden“ durch eine Pflegekammer umzusetzen.

Nach Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und Niedersachsen wäre Nordrhein-Westfalen das vierte Bundesland, das eine Pflegekammer einführt. Bayern hat sich 2017 für eine Alternative, die Vereinigung der Pflegenden in Bayern, entschieden. Der zentrale Unterschied in den Vertretungsorganen ist die Pflichtmitgliedschaft mit Pflichtbeiträgen bei den drei Kammern gegenüber der freiwilligen Mitgliedschaft und der staatlichen Finanzierung beim bayrischen Modell.

¹ Vorlage 14/2763, Landtag NRW 14. Wahlperiode zu Drucksache 14/8874 Berufsordnung oder Pflegekammer – Regelungsrahmen zur Stärkung und Weiterentwicklung der professionellen Pflege in NRW entwickeln, 24.08.2009

² Vgl. Gesetzentwurf der Landesregierung, Gesetz zur Errichtung der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen vom 20.11.2019 unter A: Problem

Anders als im traditionellen Kammermodell können bei diesem Alternativmodell auch Pflegehilfskräfte mit allen Rechten Mitglied werden. Auch kommt die Vereinigung der Pflegenden ohne Berufsgerichtsbarkeit aus. Nordrhein-Westfalen hat in der genannten Befragung der Pflegekräfte auf diese Entwicklung reagiert und beide Modelle zur Wahl gestellt. ver.di und DGB haben das Befragungsergebnis zur Kenntnis genommen. Trotz dieses Votums bleiben unsere Bedenken gegenüber der Errichtung von Pflegekammern bestehen und wir halten an unserer Position fest, dass Pflegekammern die Probleme der Pflege nicht lösen. Unsere grundsätzlichen Kritikpunkte sind:

Zur Befragung – Zustimmung heißt nicht Akzeptanz

ver.di hat in der Anhörung zum Thema Pflegekammer im Jahre 2016 vertreten: „Wenn die Landesregierung NRW eine Pflegekammer auf den Weg bringen möchte, dann halten wir die Urabstimmung der Pflegekräfte für unverzichtbar.“³ Leider hat sich diese Position nicht durchgesetzt. Auch der Antrag der SPD-Fraktion vom Dezember 2018, allen Beschäftigten in der Pflege zu ermöglichen, an einer Abstimmung über eine „Interessenvertretung Pflege“ teilzunehmen, wurde abgelehnt. ver.di und der DGB bedauern diese Entscheidung. Damit wurde eine Chance vertan, möglichst vielen Pflegekräften eine eigene Entscheidung zu ermöglichen. Statistisch mag es zutreffen, dass sich die Pflegefachkräfte für eine Kammer in NRW entschieden haben, dennoch fühlen sich viele durch diese Entscheidung nicht mitgenommen. Für sie ist es nicht wichtig, ob 1.500 Interviews ausreichend sind, damit die Befragung statistisch repräsentativ ist. Pflegekräfte wollen selbst die Möglichkeit haben mitzuentcheiden, gerade bei einer Institution, welche unter der Überschrift „Selbstbestimmung der Pflegenden“ ins Leben gerufen werden soll. Leider hat die Landesregierung es bislang versäumt doch noch eine Vollbefragung durchzuführen.

Die aktuellen Entwicklungen in Niedersachsen fordern ein Umdenken in dieser Frage geradezu heraus.

Die anhaltenden kritischen Diskussionen über Pflichtbeiträge und die Arbeit der Pflegekammer in Niedersachsen zeigen, wie umstritten diese Institution bei Pflegekräften und der Politik nach wie vor ist.

Obwohl dieses Bundesland seit 2018 eine gewählte Pflegekammer hat, halten die Proteste bis heute an. Nach einer Petition gegen die Pflegekammer gründeten sich im ganzen Land ab 2019 Pflegestammtische, die den Protest bis heute tragen. Pflegekräfte wollen keinen Zwangsbeitrag zur Pflegekammer bezahlen, das zeigt Niedersachsen ganz deutlich.

³ Protokoll der Anhörung der Sachverständigen des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales am 26.10.2016

Bis heute ist es nicht gelungen, eine Mehrheit der Pflegekräfte zur Zahlung ihres Beitrags zu bewegen. Die Zusage der niedersächsischen Landesregierung, die Pflegekammer aufgrund dieser Entwicklung dauerhaft beitragsfrei zu stellen, hat die dortige Kammerversammlung am 19.02.2020 abgelehnt. Sie wollen jährlich in der Pflegekammer über die staatliche Finanzierung neu beschließen. Angesichts dieser Entscheidung hat die Politik jetzt die Reißleine gezogen und führt eine Vollbefragung durch.⁴ ver.di in Niedersachsen bekräftigte angesichts der jüngsten Entwicklungen ihre Position, alle Pflegekräfte Niedersachsens zu befragen, und will die Alternative einer freiwilligen „Vereinigung der Pflegenden“ vorantreiben.⁵

Auf NRW übertragen halten wir fest: Nur eine Minderheit der nahezu 200.000 Pflegefachkräfte in NRW ist über eine Pflegekammer oder eine mögliche Alternative dazu hinreichend informiert. Daran haben auch die Informationsveranstaltungen im Vorfeld der Befragung nichts Grundlegendes geändert. Auch in Niedersachsen gab es eine repräsentative Befragung, bei der die Mehrheit für eine Pflegekammer war. Von daher kann unseres Erachtens vom Ergebnis der repräsentativen Befragung nicht auf eine breite Akzeptanz der Pflegefachkräfte zur Errichtung einer Pflegekammer geschlossen werden.

Diese Einschätzung halten wir insbesondere deswegen für angemessen, weil sowohl im Rahmen der Informationsveranstaltungen, als auch im kompletten politischen und medialen Diskurs, die Pflege primär als „Interessenvertretung der Pflegenden“ dargestellt wurde. Die notwendige Klarheit, dass die Pflegekammer primär beauftragt ist, die Sicherstellung der Versorgungsqualität für die zu Pflegenden zu gewährleisten bzw. auszubauen, fehlte oftmals. Zu kurz kam auch die Darstellung der Doppelfunktion der Pflegekammer. Mit ihr sollen nicht nur die Interessen der Pflegenden gegenüber der Politik vertreten werden, sondern auch die Interessen und Entscheidungen der Politik in die Berufsgruppe hineingetragen werden.

⁴ Pressemitteilung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung vom 25.02.2020 https://www.ms.niedersachsen.de/startseite/service_kontakt/presseinformationen/debatte-uber-die-pflegekammer-im-landtag-185421.html und Pressemitteilung der CDU-Landtagsfraktion im Niedersächsischen Landtag vom 24.02.2020 <https://www.cdu-fraktion-niedersachsen.de/presse/meyer-wollen-vollbefragung-der-zwangsmitglieder-jetzt-pflegekammer-praesidentin-muss-zuruecktreten/>

⁵ Pressemitteilung <https://nds-bremen.verdi.de/presse/pressemitteilungen/++co++34484518-53d7-11ea-8f4d-001a4a160100>

Die eigentlichen Probleme der Pflege sind mit den Aufgaben einer Pflegekammer nicht zu lösen.

Das zentrale Problem in der Pflege ist der dramatische Personalmangel. Ob im Krankenhaus oder in der Altenpflege, die Pflege hat oft keine Zeit sich entsprechend ihrem professionellen Anspruch um Patient*innen und Pflegebedürftige zu kümmern. Das System kollabiert nur deshalb nicht, weil viel zu oft über die eigenen Belastungsgrenzen hinaus gearbeitet wird. Deshalb brauchen wir in der Pflege in erster Linie mehr Personal, einen Belastungsausgleich und verlässliche Arbeitszeiten. Diese für die Pflege zentralen Forderungen sind einerseits durch gesetzlich verpflichtende Personalbemessungen, Tarifverträge und betriebliche Vereinbarungen zu regeln. Andererseits sind die genannten Punkte auch notwendige Voraussetzungen, um Fachkräfte zu halten und zu gewinnen. Gefordert sind hier der Gesetzgeber, die Tarifvertrags- und Betriebsparteien. Eine Pflegekammer, deren primäre Aufgabe die Sicherstellung fachgerechter Pflege zum Wohle der Bürger*innen ist, hat mit dem in § 6 des Heilberufegesetzes beschriebenen Aufgabenspektrum, das sich im Kern um die berufliche Regulierung rankt, wenig zur Lösung dieser Probleme beizutragen.

Es bleibt also die Frage: Warum soll die Pflege über Jahre Zeit und Energie in die Errichtung einer Pflegekammer stecken und diese durch ihre Pflichtbeiträge finanzieren, wenn eine Pflegekammer bei diesen zentralen Problemen der Pflege keine Entscheidungsbefugnisse hat? Warum sollten die beruflich Pflegenden anstreben, dass die Qualität ihrer Arbeit nicht nur von den Arbeitgebern und vom Staat, sondern zusätzlich von einer Kammer überwacht und reguliert wird? Und vor allem: Warum sollten sie dafür auch noch selbst bezahlen? ver.di und der DGB sind davon überzeugt: Die pflegerische Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen ist eine originäre Aufgabe des Staates, der er sich nicht entledigen sollte.

Pflichtmitgliedschaft und Pflichtbeitrag

In der geplanten Kammer kann man nicht Mitglied sein, in einer Kammer muss man Mitglied sein. Mit der Übertragung öffentlicher Aufgaben auf eine selbstverwaltete Körperschaft des öffentlichen Rechts geht nach herrschender Auffassung einher, dass alle Berufsangehörigen Mitglieder „ihrer“ Kammer werden müssen.

ver.di und der DGB halten diesen Eingriff in die Koalitionsfreiheit der Pflegefachkräfte nach wie vor für problematisch und unverhältnismäßig. Wir nehmen wahr, dass in der Berufsgruppe die Haltung zur Pflegekammer durchaus ambivalent ist. Viele wollen eine Pflegekammer, weil sie sich eine Aufwertung erhoffen und die Lösung ihrer Probleme.

Aber wollen sie eine Pflichtmitgliedschaft? Wollen sie verpflichtet werden, Beiträge zu einer Pflegekammer zahlen? Wie hoch wird der Beitrag sein? Die bisherigen Befragungen zeigen diese Widersprüche. Wir gehen trotz des Ergebnisses der repräsentativen Befragung davon aus, dass die meisten Pflegefachkräfte selbst entscheiden wollen, welcher Organisation, Vereinigung oder Partei sie beitreten.

Untrennbar mit der Pflichtmitgliedschaft der Pflegefachkräfte geht der Pflichtbeitrag einher. Doch warum sollten die Pflegefachkräfte mit ihrem Pflichtbeitrag dafür bezahlen, dass die Qualität ihrer Arbeit überwacht und reguliert wird? Eine sachgerechte Pflege sicherzustellen und diese zu überwachen, ist unserer Meinung nach vornehmlich die Aufgabe des Staates. 9,80 Euro im Monat an Kammerbeiträgen, die in Rheinland-Pfalz eine in Vollzeit beschäftigte Pflegefachkraft bezahlen muss, sind beispielsweise für manch Alleinerziehende*n viel Geld. Geld das an anderer Stelle fehlt. Somit wird die grundgesetzlich geschützte Koalitionsfreiheit und damit die persönliche Entscheidungsfreiheit nicht nur durch die Zwangsmitgliedschaft, sondern auch durch die Zwangsbeiträge zur Pflegekammer eingeschränkt. Der anhaltende Widerstand der niedersächsischen Pflegekräfte gegen die Pflegekammer zeigt auch, dass die Zahlungsaufforderung kurz vor Weihnachten zwar Auslöser der Proteste war, viele Pflegekräfte jedoch vom Grundsatz her nicht bereit sind, Mitgliedsbeiträge zahlen zu müssen. Die Anschubfinanzierung, wie sie im vorliegenden Gesetzesentwurf vorgesehen ist, kann den Unmut von Pflegenden möglicherweise besänftigen oder auch nur verzögern.

Es wird nicht ausreichen, die niedersächsischen Erfahrungen im pflegefachlichen Beirat und Errichtungsausschuss zu beachten, um vergleichbare Irritationen und Desillusionierungen der Pflegekräfte in NRW zu vermeiden. ver.di und der DGB appellieren vor diesem Hintergrund, das Gesetzesvorhaben erneut zu überprüfen.

Pflege an Entscheidungen beteiligen

Wir teilen die Kritik, dass pflegerelevante Entscheidungen nur mit der Pflege getroffen werden dürfen. Wenn die Politik der Ansicht ist, dass Pflege zu wenig mitbestimmt, hat sie es in der Hand, beteiligungsorientierte Lösungen auch ohne Zwangsmitgliedschaft in einer Pflegekammer zu finden. Die gängige Argumentation, um die Notwendigkeit der Pflegekammer zu untermauern ist: „In der Politik werden Entscheidungen über die Pflege ohne die Pflege getroffen.“. Mit Blick auf die Ärzteschaft wird deren gesellschaftlicher und politischer Einfluss mit der Existenz von Ärztekammern begründet. Entsprechend lautet dann die Schlussfolgerung: damit die Pflege aus der Situation der Fremdbestimmung herauskommt, sei eine selbstverwaltete Kammer unabdingbar.

In dieser Argumentation wird oftmals außer Acht gelassen, dass die deutlich höhere Einbindung der Ärzteschaft weniger auf dem bloßen Vorhandensein ihrer Kammerstruktur beruht. Vielmehr hat diese Berufsgruppe strukturell wesentlich mehr Einflussmöglichkeiten und verfügt nicht zuletzt auch über eine starke gewerkschaftliche Interessenvertretung, die Einfluss auf die Bedingungen ihres Berufsstandes nimmt.

In Nordrhein-Westfalen ist es in der Vergangenheit gelungen, die Pflege über ihre Verbände, den Pflegerat, Initiativen und Gewerkschaften zu beteiligen. Aus unserer Sicht könnte eine solche Vertretungsstruktur weiterentwickelt werden, anstatt eine neue Struktur aufzubauen, in der die Entscheidungsbefugnisse in den zentralen Problemfeldern der Pflege sehr begrenzt sind.

Auch in Nordrhein-Westfalen gibt es bei den Problemen in der Pflege kein Erkenntnis- sondern ein Umsetzungsproblem, das mit einer Pflegekammer nicht gelöst wird. ver.di und der DGB befürchten vielmehr, dass die Politik sich durch die Existenz einer Pflegekammer aus der Verantwortung - gute Rahmenbedingungen in der Pflege zu gestalten - zurückzieht.

Pflegehilfskräfte

Pflichtmitglieder einer Pflegekammer werden ausschließlich Altenpfleger*innen, Gesundheits- und Krankenpfleger*innen und Kinderkrankenpfleger*innen sowie Pflegefachfrauen und -männer nach dreijähriger Ausbildung sein. Nach herrschender Rechtsauffassung gelten nur diese Fachkräfte im Spektrum der Pflegeberufe als Heilberuf. Und nur die Pflegefachkräfte entscheiden damit im Rahmen der Kammeraufgaben über die Belange der Pflege.

Die Branchenentwicklung sieht aber ganz anders aus. In der Pflege und rundum die Pflege entstehen seit langem neue Berufe, die zur pflegerischen Versorgung im engeren und weiteren Sinne gehören. Durch die Ansprüche einer Pflegekammer, für die Pflege zu reden, entsteht hier eine neue Asymmetrie, die der notwendigen Teamarbeit in Krankenhaus und Altenpflege entgegensteht. Stattdessen brauchen wir Entwicklungen, die das Zusammenspiel der einzelnen Berufsgruppen befördern und keine, die weitere Spaltungen in die Zusammenarbeit tragen. Eine neue, ständische Berufspolitik wird das notwendige Miteinander der Berufsgruppen nicht fördern, sondern zusätzlich erschweren. Pflegekammern sind unter diesem Gesichtspunkt anachronistisch und ihre Errichtung kein Meilenstein im 21. Jahrhundert.

Die Pflegekammer verpflichtet zur Fortbildung – Freistellung und Finanzierung bleiben ungeklärt

Fortbildungsverpflichtungen einer Pflegekammer richten sich ausschließlich an die Kammermitglieder.

Ob die einzelnen Arbeitgeber*innen diese Fortbildungsmaßnahmen selbst anbieten, die Teilnahme finanzieren und sie während der Arbeitszeit stattfinden können oder nicht, darauf hat die Kammer keinen Einfluss. Im schlechtesten Fall muss nach geltendem Recht das Kammermitglied für die Teilnahme an der Fortbildung Urlaub nehmen und die Maßnahme selbst bezahlen. Lebenslanges Lernen ist wichtig. Zu Recht erwarten Kranke in der Klinik, Pflegebedürftige im Altenheim oder Zuhause, dass Pflegekräfte regelmäßig an Fortbildungen teilnehmen, um ihr Fachwissen auf aktuellem Stand zu halten. Wenn es in Nordrhein-Westfalen ein Fortbildungsdefizit gibt, aus dem schlechte Pflege für die Bevölkerung resultiert, haben Staat und Arbeitgeber*innen die Verantwortung, für kostenfreie Fortbildungen während der Arbeitszeit zu sorgen. Vor diesem Hintergrund fordern ver.di und der DGB gesetzliche Regelungen, die die Freistellung und Finanzierung der Pflichtfortbildungen sicherstellen.

Solange eine solche Regelung fehlt, besteht die Gefahr, dass Pflegefachkräfte aus unterschiedlichen und zum Teil nicht in ihrer Person liegenden Gründen ihren Beruf nicht mehr ausüben dürfen.

II. Zum Gesetzentwurf im Einzelnen

Zu B: Lösung

Neben der Aufzählung von Aufgaben, die wir bereit heute im Heilberufegesetz finden, fällt in diesem Abschnitt auf, dass der Pflegekammer zukünftig weitere Aufgaben übertragen werden sollen. Beispielhaft wird hier auf Kompetenzen, die nicht näher beschrieben sind, im Rahmen der generalistischen Ausbildung, hingewiesen.

ver.di und der DGB in NRW lehnen die hier bereits angedachte Übertragung weiterer Aufgaben, ohne deren Inhalte zu kennen und ohne demokratische Legitimation durch den Gesetzgeber, ab. Darüber hinaus geben wir zu bedenken, dass die beispielhaft genannte Zuständigkeit im Rahmen der generalistischen Ausbildung weder grundsätzlich vom Bundesgesetzgeber beschrieben wird, noch in der jetzigen Einführungsphase der neuen Ausbildungsstruktur praktische Relevanz haben dürfte.

Gerade in den nächsten vier Jahren wird die Umsetzung des Pflegeberufgesetzes fachliche Begleitung erfordern. Wir gehen davon aus, dass eine Pflegekammer in NRW nicht vor dem Jahr 2023 wirklich arbeitsfähig ist, selbst wenn der Zeitplan des Ministeriums eingehalten würde. Welche Aufgaben die Kammer dann noch übernehmen soll bleibt an dieser Stelle offen.

Die im Verbändegespräch vom 30. Juli 2019 seitens des Ministeriums vorgetragene Perspektive, auch die Staatsexamen zum Abschluss der dreijährigen Berufsausbildung zur Pflegefachkraft an die Kammer zu übertragen, lehnen ver.di und der DGB nachdrücklich ab. Neben der Tatsache, dass bei keinem anderen verkammerten Beruf in Nordrhein-Westfalen so weitgehende Aufgaben wie die Abnahme der Abschlussprüfung an die Kammer übertragen wurde, halten wir es für grundsätzlich falsch, die Sicherstellung der Qualität der Abschlussprüfungen in die Hand der gleichen Institution zu legen, welche auch die kontinuierliche Aus- und Weiterbildung der Praxisanleitenden und Ausbildungsverantwortlichen organisieren wird. Auch inhaltlich halten wir es für falsch, die Begleitung der Einführung einer komplett veränderten Berufsausbildung in einem so zentralen und gesellschaftlich notwendigen Beruf in größeren Teilen an eine sich erst konstituierende Kammer zu übergeben. Diese Strukturveränderung muss unseres Erachtens nach durch die Landesregierung und das Ministerium unter enger Beteiligung der bestehenden Verbände begleitet werden.

Zu D: Kosten

Die Anschubfinanzierung durch das Land Nordrhein-Westfalen halten ver.di und der DGB in NRW für richtig. Ob diese Anschubfinanzierung ausreicht, muss aus unserer Sicht in Jahresschritten überprüft werden und wenn notwendig, angepasst werden. Nur so ist zu verhindern, dass die Pflegenden schon in der Aufbauphase der Kammer diese öffentliche Institution privat finanzieren. Im Übrigen zeigt auch hier die Diskussion in Niedersachsen, dass es rechtlich sehr wohl möglich ist, Kammern beitragsfrei zu stellen. Damit kämen auf den Landeshaushalt bei entsprechender Umsetzung in Nordrhein-Westfalen allerdings kontinuierliche Kosten in Millionenhöhe zu, die privaten Haushalte würden entsprechend entlastet.

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht zur zukünftigen Finanzierung der Kammer nur Mitgliedsbeiträge und Gebühren vor. Da die Art der Gebühren nicht benannt wird, können durch diese offene Formulierung noch weitere Kosten auf die Pflegekräfte zukommen. Aus diesem Grund schlagen ver.di und der DGB vor, das Wort Gebühren zu streichen. Unsere grundsätzliche Kritik an den Mitgliedsbeiträgen ist in den vorherigen Ausführungen zu finden und bleibt unabhängig von der Positionierung zur Anschubfinanzierung bestehen.

Zu G: Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen und private Haushalte

Die Feststellung, dass die Einrichtung der Kammer keine Auswirkung auf private Haushalte hat, teilen wir nicht.

Für ver.di und den DGB in NRW steht fest, dass die zu erbringenden Mitgliedsbeiträge und absehbare Fortbildungskosten - für dann nicht mehr freiwillige Fortbildungen - die von den Kammermitgliedern bezahlt werden müssen, auch Auswirkungen auf die privaten Haushalte haben werden.

Zu H: Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

ver.di und der DGB in NRW haben mit Befremden zur Kenntnis genommen, dass die Landesregierung in der Verkammerung des Pflegeberufes eine Stärkung der Position der Frauen in der Pflege sieht. Tatsächlich wird mit einer Pflegekammer nicht nur ein Beruf „verkammert“, in dem überwiegend Frauen beschäftigt sind, sondern auch der erste Beruf, in dem mehrheitlich abhängig Beschäftigte arbeiten. Mit einer Pflegekammer wird ca. 160.000 Frauen eine Pflichtmitgliedschaft mit Pflichtbeiträgen verordnet, ohne dass sie die Möglichkeiten hatten, sich dafür oder dagegen zu entscheiden. Für viele Frauen startet die Pflegekammer mit einem Akt der Fremdbestimmung. Aus unserer Sicht ist absehbar, dass sich die geplanten Fortbildungspflichten ohne Regelung von Freistellungsansprüchen insbesondere auf weibliche Pflegefachkräfte negativ auswirken werden. Auch heute noch tragen mehr Frauen als Männer die Verantwortung für die Betreuung ihrer Kinder und die Pflege von Angehörigen.

Zu I: Befristung

ver.di und der DGB in NRW treten für eine Befristung und die in NRW übliche Evaluation des Gesetzes ein, auch wenn es sich um ein Stammgesetz handelt. Wenn 200.000 Pflegefachkräfte Mitglied in einer völlig neuen Organisation werden müssen, ein messbarer Erfolg dieser neuen Behörde aber ausbleibt, muss ein Zeitplan für eine unabhängige Auswertung und Evaluation, die nach vorab festgelegten Kriterien erfolgt und ein Außerkrafttreten möglich sein. In diese Auswertung müssen auch die Erfahrungen der anderen Bundesländer einbezogen werden. Dies soll verbindlich vom Gesetzgeber geregelt werden.

III. Zu den Regelungen im Einzelnen

Zu § 2 Absatz 4 Kammerangehörige

1. Pflegehilfskräfte

Da Angehörige der Heilberufekammer nach herrschender Rechtsauffassung nur Angehörige der Heilberufe sein können, gilt das Gesetz nicht für Pflegehilfs- und Assistenzkräfte.

ver.di und DGB in NRW sehen in dem Konstrukt des neuen Absatzes 4 den Versuch, Pflegehilfskräfte und Assistenzkräfte in die Pflegekammer zu integrieren.

Hier wird formuliert, dass die Pflegekammer später über ihre Satzung eine freiwillige Mitgliedschaft für diesen Personenkreis ermöglichen kann. Demnach müssten die Hilfs- und Assistenzkräfte zwar Beiträge bezahlen, hätten jedoch weder das passive, noch das aktive Wahlrecht. Prinzipiell halten wir es für richtig, Hilfs- und Assistenzkräfte, die eine zentrale Rolle in der pflegerischen Versorgung wahrnehmen, nicht von sie betreffenden Entscheidungen auszunehmen. Diese „Katzentisch“-Mitgliedschaft löst das Problem aber nicht. Solange es bei dieser Rolle der Pflegehilfskräfte in der Pflegekammer bleibt, sollte der Gesetzgeber festlegen, dass die in der Satzung zu regelnde freiwillige Mitgliedschaft dementsprechend beitragsfrei zu gestalten ist.

Zu unserer generellen Kritik verweisen wir auf den Abschnitt Pflegehilfskräfte in den Vorbemerkungen.

2. Pflegefachkräfte in anderen Tätigkeiten

Nur durch die Einzelbegründung unter B. zu Nummer 2 wird deutlich, dass Pflegefachkräfte, die längerfristig nicht mehr im Beruf arbeiten und deshalb nicht Pflichtmitglied der Kammer werden wollen, ausschließlich die Möglichkeit haben, dies durch endgültige Rückgabe der Berufsurkunde zu erreichen.

Alle anderen Möglichkeiten, den vielfältigen Biografien von Pflegefachkräften gerecht zu werden und die endgültige Rückgabe der Berufsurkunde zu verhindern, legt der Gesetzgeber in die Hand der Kammerversammlung. Diese hat dann die Möglichkeit, dies über die Gestaltung der Beitragsordnung zu gestalten.

Warum der Gesetzgeber an dieser Stelle, in der es zentral um die Wiedergewinnung von, den Beruf verlassenden, Pflegefachkräften geht, nicht seiner Verantwortung für die Sicherstellung des Fachkräftebedarfs und damit der Gesundheitsversorgung gerecht wird, erschließt sich in keiner Weise.

Zu § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 Fürsorge- und Versorgungseinrichtungen und § 6a, Absatz 1

ver.di und der DGB in NRW lehnen jegliche Öffnungsklauseln für ständische Fürsorge- und Versorgungseinrichtungen ab. Der Referentenentwurf schuf an dieser Stelle noch Klarheit. Dort hieß die Ergänzung zu Punkt 10 noch „...dies gilt nicht für die Pflegekammer“. Und in § 6 a wurde die Pflegekammer ausdrücklich nicht aufgeführt. Besser noch wäre auch hier die explizite Aufnahme einer Formulierung, die klarstellt, dass der § 6a nicht für die Pflegekammer gilt.

Selbst potenzielle Eingriffe in die gesetzliche Rentenversicherung durch Schaffung neuer Versorgungswerke lehnen wir kategorisch ab; auch dann, wenn die Mitgliedschaft in einem solchen Versorgungswerk keine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht bedeutet.

Zu § 9 Absatz 6

Hier wird beschrieben, wie weitere weisungsgebundene und kostenerzeugende Aufgaben auf die Pflegekammer übertragen werden sollen. Weitere Gesetzesänderungen dazu sind nicht vorgesehen. ver.di und der DGB in NRW lehnen, wie zu Punkt B bereits beschrieben, Aufgabenübertragungen auf dem Verordnungswege ohne Befassung im Landtag und die daran gebundenen Beteiligungsverfahren ab. Eine vorherige Anhörung der Pflegekammer dazu, ändert an unserer grundsätzlichen Kritik nichts.

Zu § 15 und § 16 Quotierung

Mit Erstaunen stellen wir fest, dass weder über die Regelungen zur Kammerversammlung, noch über die Rahmengesetzung für die einzureichenden Wahlvorschläge, sichergestellt ist, dass sich in der Kammerversammlung die Geschlechterverteilung der Kammerangehörigen widerspiegelt. In dieser aus unserer Sicht zentralen Frage muss der Gesetzgeber Klarheit herstellen und dies nicht über die Erstellung der Wahlordnung der Verantwortung der Kammer überlassen. ver.di und der DGB in NRW fordern eine Regelung, die die Abbildung der Geschlechterverteilung verbindlich sicherstellt.

Zu § 24 „Kammervorstand“

ver.di und der DGB in NRW begrüßen die Regelungen zum Frauenanteil im Vorstand.

Zu § 115 Errichtung der Pflegekammer

Zu Absatz 2: Die Größe des Errichtungsausschusses ist aus Sicht von ver.di und des DGB in NRW angemessen. Der Festlegung, dass mindestens sieben Mitglieder aus der ambulanten oder stationären Altenpflege kommen müssen, stimmen wir ausdrücklich zu. Beim Frauenanteil am Errichtungsausschuss vertreten wir eine andere Position. Wir sind der Auffassung, dass Frauen entsprechend ihrem Anteil an der Berufsgruppe vertreten sein müssen.

Im Übrigen fehlen konkrete Regelungen, bzw. ein Hinweis auf solche, wie die Mitglieder des Errichtungsausschusses für ihre Tätigkeit in diesem Gremium entschädigt werden. Die Landesregierung kann nicht davon ausgehen, dass die Arbeitgeber*innen die bestellten Pflegefachkräfte unter Fortzahlung der Bezüge für die Arbeit im Errichtungsausschuss freistellen. Angesichts eines zu erwartenden, im pflegefachlichen Beirat so benannten Arbeitszeitaufwandes im Umfang bis zu einer halben Vollzeitstelle, ist eine entsprechende Regelung unverzichtbar.

Doch selbst eine angemessene Aufwandsentschädigung beantwortet die Frage der Möglichkeit der Teilnahme von aktiv Pflegenden nicht ausreichend und stellt damit die Vertretung nicht automatisch sicher. Eher ist zu erwarten, dass das Fehlen dieser Regelung dazu führt, dass der Errichtungsausschuss aus Mitgliedern besteht, die sich selbst entsenden können, was überwiegend auf die höhere Leitungsebene sowie Arbeitgeber*innen selbst und Verbandsvertreter*innen zutrifft, nicht aber auf Pflegenden „am Bett“.

Zu Absatz 3: Die dem Errichtungsausschuss übertragenden Aufgaben sind nicht ausreichend beschrieben. Da die konkreten Aufgaben des Errichtungsausschusses der einzige Anhaltspunkt für sachgemäße und qualifizierte Vorschläge für Mitglieder des Errichtungsausschusses sind, bitten wir an dieser Stelle um deutliche Konkretisierung. Insbesondere ist eine Klarstellung notwendig, wie viele eher logistische und strukturelle Aufgaben der Errichtungsausschuss wahrnehmen wird und wie viele explizit nur aus der Profession heraus sachgemäß zu beratende Gegenstände zu bearbeiten sind.

Zu Absatz 4: Die Festlegung, dass zwei Mitglieder des Vorstands aus der ambulanten oder stationären Altenpflege kommen müssen, halten wir für richtig.

Zu Absatz 6, Nr. 6: Die betriebliche Praxis zeigt, dass es immer wieder vorkommt, dass Pflegefachkräfte ihre Berufsurkunde nicht mehr zur Hand haben. Eine Neuausstellung ist mit nicht unerheblichen Kosten verbunden. Um Pflegefachkräften weitere Ausgaben zu ersparen, sollte eine Neuausstellung des Berufsnachweises für Pflegefachkräfte gebührenfrei gestellt werden. Zudem sollte die Übermittlung des Nachweises unter Beachtung und expliziter Regelung der datenschutzrechtlichen Erfordernisse direkt und kostenfrei über die zuständige Behörde ermöglicht werden.

Zu den §§ 115 und 117 Persönliche Daten

§ 115, Absatz 6, Nr. 5 muss aus Sicht von ver.di und dem DGB in NRW abgeändert werden. Wir schlagen vor: die Worte „sofern vorhanden“ durch „wenn gewünscht“ zu ersetzen.

In diesem Zusammenhang muss beim **§ 117** sichergestellt werden, dass die Krankenhäuser und die stationären und die ambulanten Pflegeeinrichtungen sowie sonstige Einrichtungen vor Übermittlung der Daten eine Erlaubnis der Beschäftigten einholen, ob eventuell vorhandene E-Mail-Adressen und Telefonnummern übermittelt werden dürfen.

Zu Artikel 4 – Änderung des Weiterbildungsgesetzes Alten- und Gesundheits- und Krankenpflege und Artikel 5 – Änderung der Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegeberufe

Wir halten zu diesem Zeitpunkt die geplante Terminierung eines Außerkrafttretens von Gesetzen im Rahmen der zukünftigen Zuständigkeit der Pflegekammer für verfrüht und empfehlen, die Terminierung als definierten Auftrag an den von uns angeregten Evaluationsprozess zu koppeln.

Zu Artikel 6 § 7 – Zusammensetzung Prüfungsausschuss Hygienefachkraft

ver.di und der DGB in NRW sind der Auffassung, dass an dieser Stelle die Ersetzung der Kreise und der kreisfreien Städte nicht sachgemäß ist, da auf sie als zusätzliche staatliche Aufsicht an dieser Stelle nicht verzichtet werden kann. Deshalb sollten Vertreter*innen des Kreises oder der kreisfreien Stadt im Prüfungsausschuss weiterhin Mitglied sein und die Vertreter*innen der Pflegekammer zusätzlich aufgeführt werden.

Zu Artikel 8 – Änderung des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

In der Logik der zukünftigen Rolle und Funktion der Pflegekammer ist die Erweiterung der unmittelbar Beteiligten im Landesausschuss um zwei Vertreter*innen der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen angemessen. Dies ändert nichts daran, dass im Kontext der aktuell stattfindenden, übergeordneten Prozesse zur Landeskrankenhausplanung und zur Erstellung des neuen Krankenhausplan NRW, der Landesausschuss unzureichend besetzt ist und die Beteiligten in Gänze neu festgelegt werden sollten.

ver.di und der DGB in NRW fordern deshalb, dieses Artikelgesetz zu nutzen, um mindestens die Gewerkschaften als Vertretungen aller Beschäftigten im Krankenhaus als unmittelbare Beteiligte nach § 15 (1) KHGG NRW einzubinden. Auch die stärkere Einbindung anderer bisher nur mittelbar Beteiligter scheint an dieser Stelle vor dem Hintergrund der starken Veränderungen in der Krankenhausplanung sachgemäß.